

FAQ Coronavirus Schwerpunkt arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei einem Träger

Frage	Antwort
Teilnehmende	
Kann bzw. muss ich (weiterhin) an meiner Maßnahme teilnehmen?	<p>Ja, wenn die Maßnahme stattfindet, müssen Sie weiterhin teilnehmen. Ein Fernbleiben aus reiner Sorge um eine mögliche Ansteckung kann nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt werden.</p> <p>Unverändert gilt: Unabhängig von der Art der Erkrankung ist Ihr Fehlen bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attestes entschuldigt. Sollten Sie beispielsweise aufgrund einer Infektion oder eines Verdachtsfalls von Ihrem Arzt oder Gesundheitsbehörde von der Teilnahme an der Maßnahme befreit sein, müssen Sie für diesen Zeitraum nicht an der Maßnahme teilnehmen. Teilen Sie dies bitte dem Maßnahmeträger und Ihrer Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter mit. Ein Nachweis ist erforderlich.</p> <p>Sollte eine Schließung Ihrer Maßnahme (beispielsweise wegen Infektionen anderer Teilnehmenden oder Mitarbeitenden Ihres Maßnahmeträgers) erfolgen, erhalten Sie von Ihrem Maßnahmeträger Bescheid.</p> <p>Ob Sie die versäumte Maßnahmezeit nachholen können oder müssen, wird Ihre Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft im Anschluss gemeinsam mit Ihnen prüfen.</p>
Muss ich an der Maßnahme teilnehmen, wenn z. B. die Kindertagesstätte, der Kindergarten oder die Schule meines Kindes geschlossen hat oder ich pflegebedürftige Angehörige versorgen muss?	<p>Nein, Sie dürfen Ihrer Maßnahme entschuldigt für den Zeitraum fernbleiben, für den Sie für Ihr Betreuungspflichtiges Kind keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit haben und beispielsweise die Kindertagesstätte, der Kindergarten oder die Schule aufgrund des Coronavirus geschlossen haben. Gleiches gilt für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, für die dann aufgrund des Coronavirus eine erforderliche Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (z. B. Ausfall des Pflegedienstes). Teilen Sie dies bitte dem Maßnahmeträger mit. Ein Nachweis ist erforderlich.</p>
Kann meine Maßnahme stattfinden, wenn meine Agentur für Arbeit oder mein Jobcenter geschlossen ist?	<p>Ja, Ihre Maßnahme findet unabhängig von einer etwaigen zeitweisen Schließung Ihrer Agentur für Arbeit oder Jobcenter statt. Sie müssen weiterhin an der Maßnahme teilnehmen. Sollte eine Schließung Ihrer Maßnahme erfolgen, teilt Ihnen das Ihr Maßnahmeträger mit.</p>
Muss ich meine Agentur für Arbeit oder mein Jobcenter bei einer Schließung der Maßnahme beim Maßnahmeträger kontaktieren?	<p>Nein, dies erfolgt durch den Maßnahmeträger.</p> <p>Der Maßnahmeträger informiert Sie auch über die Beendigung der Schließung. Nach Beendigung der Schließung ist Ihre Teilnahme wieder erforderlich. Bei Bedarf erhalten Sie zeitnah weitere Informationen durch Ihren Maßnahmeträger oder Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.</p>
Bekomme ich für den Zeitraum der Schließung weiterhin meine Leistungen?	<p>Die Leistungen zum Lebensunterhalt werden Ihnen auch während der Schließung weiterhin gewährt. Teilnehmerbezogene Kosten (z. B. Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten) werden weiterhin gewährt, sofern sie Ihnen auch während der Schließzeiten entstehen (z. B. bereits beschaffte Monatsfahrkarte).</p>
Wie kann ich mich in der Maßnahme vor einer Ansteckung schützen?	<p>Wir empfehlen Ihnen, folgende allgemeine Hinweise des Robert Koch Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten: www.infektionsschutz.de</p>
Maßnahmeträger	
Kann bzw. muss ich die Maßnahmen weiterhin durchführen?	<p>Grundsätzlich sind die Maßnahmen weiterhin durchzuführen. Die Teilnahme unser Kunden ist weiterhin erforderlich.</p> <p>Sollte individuell eine Schließung Ihrer Standorte (beispielsweise wegen Infektionen anderer Teilnehmender oder Ihrer Mitarbeitenden) auf behördliche Anweisung erfolgen, teilen Sie dies bitte unverzüglich Ihren Teilnehmenden und der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit.</p> <p>Die Entscheidungen über das Vorgehen bei Verdachtsfällen und über eine etwaige Schließung obliegen den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden (das ist in der Regel das Gesundheitsamt). Bitte beachten Sie auch die Mitteilungspflichten des Infektionsschutzgesetzes.</p>

<p>Welche Folgen treten ein, wenn ich Maßnahmestandorte schließe bzw. schließen muss?</p>	<p>Sie müssen Ihre Teilnehmenden und Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. Ihr Jobcenter unverzüglich über die Schließung informieren. Es werden nur tatsächlich von Ihnen erbrachte Leistungen vergütet. Ggf. stehen Ihnen Ausgleichsansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu. Das Verfahren wird von den in § 66 IfSG genannten Behörden betrieben.</p> <p>Unter bestimmten Umständen können die Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeitergeld (§95 ff. SGB III) erfüllt sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf arbeitsagentur.de.</p> <p>Ausgefallene Inhalte können ggf. durch eine Komprimierung oder vergütungspflichtige Verlängerung der Maßnahme aufgeholt werden.</p> <p>Nach Beendigung der Schließung sind die Maßnahmen unverzüglich wieder zu beginnen. Teilnehmende und Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter sind von Ihnen zu informieren.</p>
<p>Was muss ich tun, wenn einer meiner Teilnehmenden mit dem Coronavirus infiziert ist?</p>	<p>Bitte kontaktieren Sie unverzüglich die zuständige Gesundheitsbehörde.</p>
<p>Kann ich bei einer Schließung alternative Lernformen bspw. E-Learning anbieten?</p>	<p>Bitte wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur für Arbeit bzw. die gemeinsame Einrichtung.</p> <p>Besonderheit: Bei zertifizierten Maßnahmen wenden Sie sich bitte wegen einer konkreten Änderung der Maßnahmegestaltung zunächst an Ihre fachkundige Stelle. Bei einer Änderung der Zertifizierung kann der Verbleib des jeweiligen Teilnehmenden nur im Einvernehmen mit dem Kostenträger erfolgen.</p>
<p>Wie gehe ich mit Teilnehmenden um, bei denen z.B. die Kindertagesstätte, der Kindergarten oder die Schule des Kindes geschlossen hat oder der pflegebedürftige Angehörige versorgen muss?</p>	<p>Die Teilnehmenden dürfen entschuldigt für den Zeitraum fernbleiben, in dem diese für ihr betreuungspflichtiges Kind keine Betreuungsmöglichkeit haben weil die Schulen etc. aufgrund des Coronavirus geschlossen haben. Gleiches gilt für pflegebedürftige Angehörige, für die aufgrund des Coronavirus eine erforderliche Betreuung nicht mehr vorhanden ist (bspw. Ausfall des Pflegedienstes). Ein Nachweis ist jeweils erforderlich. Teilen Sie dies bitte Ihrer Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit. Die Vergütung für entschuldigte Teilnehmende erfolgt nach den Regelungen der jeweiligen Maßnahme für entschuldigte Fehlzeiten.</p>